

**Regeln für
JAGDERLAUBNISSCHEINE in der Regiejagd
Baden-Württemberg
(Stand: März 2024)**

§ 1 Grundsätze

- (1) Oberstes Ziel der Jagdbewirtschaftung ist ein den ökologischen Verhältnissen angepasster Rehwildbestand. Die Forstwirtschaft hat Vorrang vor der Jagd.
- (2) Bei der Jagdausübung sind die gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften des Jagderlaubnisscheins, diese Regeln und die Anweisungen von TT Forst und seinen Beauftragten zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, bestmöglich dafür zu sorgen, dass eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen erteilt, behördliche Meldungen und Jagdscheineintragungen vorgenommen werden.
- (4) Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich zur Loyalität gegenüber dem Fürstlichen Haus Thurn und Taxis, TT Forst und seinen Beauftragten. Diese Loyalität wird auch nach einem eventuellen Ausscheiden erwartet.
- (5) Die Jagderlaubnisscheine werden für ein Jagdjahr ausgestellt. Anschließend verlängert sich der Jagderlaubnisschein automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Jagderlaubnis nicht bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zum Ende des jeweiligen Jagdjahres schriftlich gekündigt wird. Setzt der Erlaubnisinhaber den Gebrauch des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Vertragslaufzeit fort, so gilt der Jagderlaubnisschein nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine entsprechende Anwendung.

§ 2 Jagdfläche

- (1) Die Jagderlaubnis bezieht und beschränkt sich auf eine zugeteilte Jagdfläche innerhalb der Regiejagdfläche.
- (2) Der Erlaubnisinhaber darf innerhalb der Regiejagdfläche die Thurn und Taxis Privatwege befahren. Zur Anfahrt ist der kürzeste Weg zu benutzen. Im Übrigen darf der Wald nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe von TT Forst und seinen Beauftragten befahren werden.

§ 3 Jagdeinrichtungen

- (1) TT Forst errichtet und unterhält Jagdeinrichtungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z. B. der zuständigen Berufsgenossenschaft, Unfallverhütungsvorschriften - UVV - Jagd). Dem Erlaubnisinhaber ist es gestattet, diese zu nutzen und nach vorheriger Zustimmung von TT Forst mit dem zuständigen Revierförster des TT Forst neue Jagdeinrichtungen zu errichten. Zu den Jagdeinrichtungen zählen sämtliche Veränderungen im Pirschbezirk, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung durch den Erlaubnisinhaber vorgenommen werden (insb. Hochsitze, Leitern, Kurrungen, Salzlecken, Pirschpfade, Stege etc.).
- (2) TT Forst ist für die Verkehrssicherheit sämtlicher Jagdeinrichtungen in der Regiejagd verantwortlich. Dazu werden sämtliche Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze und Leitern, entsprechend der jeweils gültigen UVV Jagd jährlich zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres kontrolliert sowie defekte Jagdeinrichtungen oder (Bau)Teile davon ausgetauscht oder entfernt. Stellt der Erlaubnisinhaber unterjährig Schäden an Jagdeinrichtungen fest, dürfen diese ab dem Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr genutzt werden und sind unverzüglich TT Forst zu melden.
- (3) Beim Aufstellen der Jagdeinrichtungen ist ein Mindestabstand von 20 m zur Jagdgrenze zwischen der TT Jagd und einer Fremdjagd einzuhalten.

- (4) Kirrungen zählen zu den Jagdeinrichtungen. Die Anlage von Rehwildkirrungen ist dem zuständigen Mitarbeiter von TT Forst rechtzeitig vorher anzuzeigen und dessen Zustimmung hierzu einzuholen. Das Beschicken der Kirrungen hat nach den gesetzlichen Anforderungen des Bundeslandes Baden-Württemberg zu erfolgen. Die Anlage von Kirrungen für Schwarzwild ist nicht erlaubt. Der Erlaubnisinhaber ist für das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er stellt TT Forst von eventuellen Ansprüchen der Jagdbehörden wegen Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger Prozesskosten frei.

§ 4 Jagdzeiten

- (1) Die Jagd darf in folgenden Zeiten durchgeführt werden:
- a) **Frühjahrsintervall** vom 01. Mai bis 31. Mai
 - b) **Brunft/Blattzeitintervall** (optional) vom 25. Juli bis 07. August
 - c) **Septemberintervall** vom 01. September bis 30. September
 - d) **Schlussintervall** vom Tag der ersten Bewegungsjagd in der Bejagungsfläche bis zum 31. Januar des Folgejahres. Hiervon ausgenommen ist ggf. der Zeitraum von zwei Wochen vor dem Tag der zweiten Bewegungsjagd.
- (2) Ungeachtet der Bejagungsintervalle ist eine Bejagung des Schwarzwildes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ganzjährig möglich.
- (3) TT Forst behält sich vor, die in Abs. 1 genannten Intervalle abzuändern bzw. die Jagdausübung aus bestimmten Gründen einzustellen.
- (4) Die Nachtjagd im Wald ist ausschließlich im Schlussintervall erlaubt.

§ 5 Jagdausübung

- (1) Die Jagdleitung liegt bei TT Forst bzw. seinen hierzu benannten Beauftragten (Jagdleiter). Der Jagdleiter ist Ansprechpartner der Erlaubnisinhaber und regelt die nicht festgelegten Einzelheiten.
- (2) TT Forst, seine Beauftragten und dessen bzw. deren Jagdgäste sind im gesamten Revier jagdausübungsberechtigt. Die Jagdausübung durch den Erlaubnisinhaber erfolgt in enger zeitlicher und räumlicher Abstimmung mit TT Forst sowie mit allen weiteren Jagderlaubnisscheininhabern, welche in demselben Jagdgebiet eine Jagderlaubnis innehaben, über die Revierwelt-App. Die Zugangsdaten zur Revierwelt-App werden durch TT Forst rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Die Jagderlaubnis umfasst die Einzeljagd auf Rehwild und sämtliche weitere nach dem baden-württembergischen Jagdrecht jagdbare Wildarten. TT Forst und seine Beauftragten können die Bejagung auf bestimmte Wildarten jederzeit einschränken.
- (4) Bei der Jagdausübung ist gegenüber Waldbesuchern und der Öffentlichkeit die gebotene Zurückhaltung zu wahren und jedes Aufsehen zu vermeiden.
- (5) Der Erlaubnisinhaber ist nicht jagdschutzberechtigt. Er ist insbesondere nicht berechtigt, wilde Hunde und Katzen zu töten.
- (6) Wild, ob erlegt, überfahren oder sonstiges Fallwild, ist mit den erforderlichen Daten innerhalb von drei Tagen online über die Revierwelt-App zu melden (sog. Abschussmeldung).

§ 6 Wildverwertung, Förderungen/Entschädigungszahlungen

- (1) Die Wildverwertung von Reh- und Schwarzwild wird nach Maßgabe von TT Forst bzw. seinen Beauftragten geregelt. Der Erlaubnisinhaber hat das erlegte Wild entsprechend den Regeln der Wildbrethygiene einwandfrei (= verkaufsfertig) zu versorgen. Die Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf die Untersuchung des erlegten Wildbrets auf gesundheitlich bedenkliche Merkmale vor und nach dem Schuss.

- (2) Bei festgestellten Mängeln in der Versorgung kann das Wild dem Erlaubnisinhaber in Rechnung gestellt werden.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat das Vorkaufsrecht auf von ihm erlegtes Wild. Sofern er dieses nicht wahrnimmt wird die Vermarktung durch TT Forst übernommen. Erwirbt der Erlaubnisinhaber ein Stück Schwarzwild, so ist er selbst und auf eigene Kosten für die Beschau auf Trichinen und ggf. Radiocäsium verantwortlich.

§ 7 Jagdgäste

Die Mitnahme von Jagdgästen ist in Einzelfällen nach vorheriger Zustimmung der Jagdleitung des TT Forst möglich.

§ 8 Haftung, Wildschaden und Versicherungsschutz

- (1) Der Erlaubnisinhaber haftet für alle von ihm im Zusammenhang mit der Jagderlaubnis verursachten Schäden und stellt TT Forst und seine Beauftragten von allen in diesem Zusammenhang von dritter Seite geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger Prozesskosten frei.
- (2) Wildschäden an (Fremd-) Flächen innerhalb der Regiejagd trägt TT Forst.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat für seinen Versicherungsschutz mit ausreichenden Deckungssummen (z. B. Unfallversicherung) selbst Sorge zu tragen. Er kann sich bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über den gesetzlichen Versicherungsschutz informieren, sofern er Beiträge an diese zahlt.

§ 9 Kündigung

- (1) TT Forst kann den Jagderlaubnisschein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. wenn gegen den Erlaubnisinhaber ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist,
 - b. bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Vorschriften des Jagderlaubnisscheins sowie dieser Regeln,
 - c. bei Beteiligung von Jagdgästen ohne vorherige Zustimmung der Jagdleitung von TT Forst (§ 7),
 - d. bei Nichteinhaltung der Anweisungen von TT Forst und seinen Beauftragten sowie
 - e. bei unkorrekten oder unterlassenen Abschussangaben (Postkartenabschüsse).
- (2) Mit Ablauf des Todestages des Erlaubnisinhabers endet die Jagderlaubnis automatisch ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10 Sonstiges

- (1) TT Forst und seine Beauftragten können diese Regeln jederzeit im Sinne einer praktikablen Jagdausübung schriftlich erneuern, abändern oder ergänzen. Erneuerungen, Änderungen oder Ergänzungen werden dem Erlaubnisinhaber in Textform (in der Regel per E-Mail) mitgeteilt. Die aktuelle Fassung dieser Regeln sind stets online abrufbar unter:
- (2) Im Übrigen gelten die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Jagd ergänzend.

[Ende]